

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 449 - 452

Gesetzgebung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

G e s e t z g e b u n g.

Königreich Sachsen.

I.

Bekanntlich hatte die Nürnberger Conferenz, in Folge ihr von der Bundesversammlung ertheilten Auftrages, zu der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung mehrere Novellen vereinbart, welche in den einzelnen Staaten theils publicirt sind, theils der Publication entgegensehen.*)

Die 2. Novelle zu Art. 2. besagt nun unter a.:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselrechtes auch noch auszuschließen: zc.

b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden zc.

Dieser Theil der Novelle hat in dem Gesetze, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 23. April 1862 Berücksichtigung gefunden. Es besagt hierüber S. 60. Folgendes:

Die Vollziehung des Schuldarrestes findet gegen Militärpersonen, so lange sie der activen Armee angehören, nicht und zwar selbst dann nicht statt, wenn darauf wider sie schon vor dem Eintritte in den Militärstand, sofern nicht derselbe ein freiwilliger war, rechtskräftig erkannt worden wäre.

Dagegen kann der Schuldarrest gegen die in Wartegeld oder à la suite versetzten, ingleichen gegen die den Kriegsreserven angehörenden Personen, zwar verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.

*) Vgl. Kunze, Deutsches Wechselrecht, S. 1 f. 226 f.
Archiv f. W.-R. XI.

Während der Dauer des Zustandes, wo diese Personen der Anlegung des Schuldarrestes nicht unterliegen, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zuständigen Klagen.

In der Ausführungsverordnung vom 2. Juni 1862. §. 20. ist zu §. 60. noch bemerkt:

Auf Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, welche vor dem Zeitpunkte ausgestellt worden sind, mit welchem das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit tritt, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, vielmehr sind dieselben nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, es wäre denn, daß erst nach dem bezeichneten Zeitpunkte eine Prolongation der Wechsel stattgefunden hätte.

In §. 1. der Einführungsverordnung vom 26. April 1862 ist nämlich vorgesehen:

Von Unserem Kriegsministerium wird, nach vorgängigem Einvernehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, der Tag bestimmt und durch Verordnung bekannt gemacht werden, mit welchem die gedachten beiden Gesetze (die Militärgerichtsverfassung und die gleichzeitig publicirte Militärstrafproceßordnung betr.) in Kraft treten sollen.

Der vorbehaltene Tag der Inkrafttretung ist zur Zeit noch nicht bestimmt, und wird Mittheilung dessen seiner Zeit, beziehendlich nach Befinden ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen des Gesetzes vorbehalten.

II.

Durch Bekanntmachung des Justizministerii vom 11. Juli 1862 ist den zur Ausübung der Notariatspraxis im vollen Umfange ermächtigten Notaren *) gestattet, sich bei Ausfertigung von Urkunden, welche nicht aus mehreren durch einen einzustegelnden Faden zu verbindenden einzelnen Bogen oder Blättern bestehen, insbesondere auch zu Wechselprotesten, statt ihres für den Abdruck in Siegellack oder Oblate bestimmten Notariatsstegel, zum Abdrucke in schwarzer oder bunter Farbe, eines ihnen vom Justizministerium auf Anlangen zu verabsolgendem Stempels gleichen Inhalts wie jenes zu bedienen.

III.

Ueber die Behandlung von Handelsfachen, welche bereits vor dem 1. März 1862 anhängig geworden sind.

Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, wird hierdurch über die Behandlung von Handelsfachen, welche bereits vor dem 1. März dieses Jahres anhängig geworden sind, Folgendes verordnet.

*) Dieselben führen ein Notariatsstegel mit dem R. S. Wappen, und der Umschrift N. N. (Vor- und Suname) Königlich Sächsischer Notar.

1.

Da die Gerichtsämter in den Bezirksgerichten vom 1. März an in Handelsfachen nicht mehr zuständig sind, so sind in Anwendung des allgemeinen Grundsages, daß Proceßgesetze vom Eintritte ihrer Wirksamkeit an, wenn nicht darin etwas Anderes bestimmt ist, auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, die bei den gedachten Gerichtsämtern anhängigen Handelsfachen sofort und in der Lage, in welcher sie sich befinden, an die handelsgerichtliche Abtheilung des Bezirksgerichts zur Fortstellung abzugeben. *)

2.

Werden dergleichen bereits anhängige Handelsfachen von Gerichtsämtern außerhalb der Bezirksgerichte an das Bezirksgericht zum Verspruche eingesendet (Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuche ic. vom 30. December vorigen Jahres S. 12. Abs. 2.), so ist dieser Verspruch der handelsgerichtlichen Abtheilung zu überlassen.

3.

Werden Acten zum Verspruche eingesendet, welche theils eine Handelsfache, theils eine andere betreffen — eine Cumulation, welche vom 1. März an nach der Erl. Proc.=Ordn. ad tit. V. S. 2. unzulässig ist — so sind zwei Erkenntnisse, das eine von dem Bezirksgerichte, das andere vom Handelsgerichte abzufassen.**)

4.

Sollten bei den Gerichtsämtern in den Bezirksgerichten selbst solche gemischte Sachen anhängig sein, so sind dieselben von einander zu trennen, dergestalt, daß für jede derselben unter Entnehmung beglaubter Abschriften von den bisherigen Verhandlungen***) beson-

*) Durch diese Vorschrift wird selbstverständlich der Gültigkeit früherer Proceßhandlungen und früher erworbenen processualischen Rechten nicht präjudicirt. Die Vorschrift selbst entspricht der Absicht des Gesetzes, weil man wohl voraussetzen kann, daß das Gesetz, indem es Handelsgerichte einführt, die Beurtheilung der Handelsfachen durch gemischte Gerichte für zweckdienlich achtet und es dieser Absicht widerspräche, wenn man den Partheien in den bereits anhängigen Handelsfachen diese Wohlthat nicht hätte zu Statten kommen lassen wollen.

***) Da die Sachen durch Separation des Verspruchs nicht aufhören, connexe zu sein, so werden die Partheien verlangen können, daß bei dem Verspruche der einen die andere berücksichtigt werde, was um so leichter geschehen kann, da die in Betracht kommenden verschiedenen Gerichte doch im Grunde nur verschiedene, obgleich selbstständige, Abtheilungen einer und derselben Behörde sind.

****) Abschriften werden nur für die eine Sache erforderlich sein, und es wird dabei diejenige ausgewählt werden können, welche die wenigsten Abschriften erfordert.

dere Acten angelegt, und die die Handelsfache betreffenden Acten an das Handelsgericht abgegeben, die andere Sache bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte fortgestellt wird"

(Verordnung des Justizministeriums an sämtliche Bezirksgerichte, vom 1. März 1862.) *)

*) Wir behalten uns vor, Entscheidungen über Zweifel, zu welchen diese Verordnung Veranlassung gegeben hat, künftig mitzutheilen.